

Beitragssordnung des Fördervereins Römerstrolche

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden Rückwirkend zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge / Aufnahmegebühr

- (1) Beitrag beträgt min. 12,- Euro pro Jahr, jedes Mitglied kann über einen höheren Beitrag selbst entscheiden.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt freiwillig 10,- Euro
- (3) Erfolgt der Vereinseintritt ordentlicher Mitglieder nach dem 30.06. wird nur 50% des Beitragssatzes berechnet.
- (4) Die Aufnahmegebühr und die Beiträge sind sofort fällig mit Eintritt in den Verein.

§ 4 Einzugsermächtigung / Mahnkosten / Änderung der Bank

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Vereinsmitglieder sind verpflichtet eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (1) Bei Mahnungen werden die tatsächlichen entstehenden Kosten weiter gegeben.
- (3) Änderungen der Bank oder persönliche Daten sind unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Datenschutzgrundverordnung / Bundesdatengesetze

- (1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

- (1) Das Vereinskonto lautet:

Bank Sparkasse Heidelberg
IBAN DE46 6725 0020 0009 3757 83
BIC SOLADES1HDB

- (2) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

(1) Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich. Eine anteilige Erstattung von Mitgliederbeiträgen findet nicht statt.

§ 8 Gültigkeit

(1) Diese Beitragssatzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.01.2024 beschlossen und gilt bis zu einer etwaigen Änderung.

Schriesheim, den 29.01.2024

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: